

## I Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 7 der Satzung in der Fassung vom 6.9.2016.

## II Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## III Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung vom Februar 2018 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

Die Beitragsordnung wird auf der Plattform [www.schiffsmodell.net](http://www.schiffsmodell.net) bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt/per e-mail. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

## IV Regelungen

- 1 Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
- 2 Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- 3 Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
- 4 In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- 5 Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- 6 Bei Vereinseintritt während des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
- 7 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Jahres möglich und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
- 8 Alle Vereinsbeiträge sind spätestens zum 30.03. des Jahres fällig.
- 9 Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- 10 Für eine ausreichende Kontodeckung ist Sorge zu tragen. Etwaige Rücklastschriftgebühren werden dem Mitglied belastet.